

Deutscher Industrie- und Handelskammertag



ECOPOST

Neues rund um Umwelt, Energie, Klima und Rohstoffe



Herausgegeben vom DIHK | Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.

Breite Straße 29 | 10178 Berlin Mitte | Telefon 030-20308-0 | Fax 030-20308-1000 | Internet: www.dihk.de Redaktion: Julian Schorpp | E-Mail: hauck.jacqueline@dihk.de





Inhaltsverzeichnis

Editorial	2
Corona-Krise: Unterstützung der Unternehmen jetzt absolute Priorität!	2
International	4
Weltklimakonferenz COP26 auf 2021 verschoben	4
Europa	5
EU-Emissionshandel: Neue Hinweise der DEHSt zur notwendigen Fristeinhaltung trotz Corona-Kri	
EU-Emissionshandel: Brüssel unterstreicht Bedeutung der Einhaltung der Abgabepflicht	6
Green Deal der EU: DIHK veröffentlicht Leitlinien zu Carbon Leakage und CO2-Grenzausgleich	7
Europäisches Klimaschutzgesetz: EU-Kommission läutet Verschärfung der CO2-Reduktionsziele ei	n 8
Green Deal: Brüssel bittet um Feedback zur Verschärfung des 2030-Klimaziels	9
EU verfehlt bestehendes CO2-Reduktionsziel für 2030	10
Sustainable Finance: EU-Expertengruppe legt finale Vorschläge für Nachhaltigkeitskriterien vor	
Novelle der EU-Strompreiskompensation: DIHK-Stellungnahme eingereicht	
EU-Kommission veröffentlicht Leitlinien für Produktion sicherer medizinischer Ausrüstung	
ECHA erleichtert Herstellung von Desinfektionsmitteln vor dem Hintergrund des Corona-Virus	
EU organisiert gemeinsame Beschaffung medizinscher Schutzausrüstung vor dem Hintergrund des	
Corona-Virus	17
EU-Kommission stellt harmonisierte Normen für persönliche Schutzausrüstungen (PSA) und	
Medizinprodukte zur Verfügung	
Abfallverbringung in der EU vor dem Hintergrund von Corona: Aktuelle Hinweise	
EU Green Deal: Aktuelle umweltpolitische Entwicklungen vor dem Hintergrund des Corona-Virus.	18
Deutschland	
Weniger Treibhausgase im Jahr 2019	
Corona-Krise: Mitteilung zu Fristen bei Energieaudits	
Abgabefrist der Vollständigkeitserklärung im Verpackungsgesetz während der Corona-Krise	20
Coronabedingte Erleichterung bei Mengenmitteilung im Elektrogesetz	
Entschließung des Bundesrats zur Ausweitung der Pfandpflicht	
Infokampagne der Dualen Systeme	21
Digital GreenTech: Umwelttechnik trifft Digitalisierung innerhalb des Aktionsplans	
"Natürlich.Digital.Nachhaltig"	
Umwelt- und Abfallrecht in Zeiten von Corona	
Referentenentwurf zur 11. Änderung der Abwasserverordnung	
DIHK-Analyse zu Auswirkungen der Corona-Krise im Energiebereich	
Corona-Krise: DIHK-Veröffentlichung zu Fristen im Energie- und Umweltrecht	
Corona-Krise: Eichämter großzügig bei Zählerwechsel	
Übertragungsnetzbetreiber zu Fristeinhaltung trotz Corona: Bescheinigungen können nachgereich	
werden	
CO2-Bepreisung: Was kostet das Klimapaket Ihr Unternehmen?	29





Bundesregierung bringt E-Mobilität im Wohneigentumsrecht auf den Weg	29
Bundeskabinett beschließt Ladesäulenverpflichtung für Gebäude	
Energieagentur IEA: 2020 erstmals sinkende Ölnachfrage seit 2009	
Energieugentur 12/1/2020 erstmals sinkende omdermage set 2000 imministrationen internationalistic	

Editorial

IHK–Organisation mobilisiert alle Kräfte

Corona-Krise: Unterstützung der Unternehmen jetzt absolute Priorität!

In normalen Zeiten bezieht der DIHK im Editorial der EcoPost Stellung zu drängenden energie- und umweltpolitischen Herausforderungen, wie Kohleausstieg, Ausbau der erneuerbaren Energien, Green Deal der Europäischen Union oder Verpackungsgesetz.

Seitdem die COVID-19-Pandemie das öffentliche Leben und Teile der Wirtshaft in Deutschland, in Europa sowie in fast allen anderen Weltregionen weitgehend lahmgelegt hat, kämpfen viele Unternehmerinnen und Unternehmer um ihr wirtschaftliches Überleben. Vor diesem Hintergrund hat auch die IHK-Organisation in den Krisenmodus geschaltet. Der Fokus unserer Arbeit liegt aktuell darauf, die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen der Krise, soweit es irgendwie geht, einzudämmen. Eine Pleitewelle ungeahnten Ausmaßes, die hunderttausende eigentlich kerngesunde Unternehmen, Kleinstbetriebe und Solo-Selbstständige beträfe, muss unbedingt vermieden werden!

Der DIHK als Dachverband der Industrie- und Handelskammern setzt sich in Berlin und Brüssel daher mit Nachdruck dafür ein, dass die in die Wege geleiteten Hilfsmaßnahmen, wie Steuerstundungen, Zuschüsse und staatliche Kreditgarantien so schnell wie möglich bei den betroffenen Betrieben ankommen und tatsächlich die gewünschte, stabilisierende Wirkung entfalten.

Bei den Corona-Hilfskrediten kämpft der DIHK beispielsweise dafür, dass diese zu 100 % vom Staat abgesichert werden. Dies würde es den Banken leichter machen, diese umgehend und zinsgünstig an die Betriebe weiterzureichen. Bei Exportkrediten fordert der DIHK ebenfalls temporär mehr staatliche Unterstützung, um den Zusammenbruch von internationalen Lieferketten und Produktionsausfälle zu verhindern. Seit Beginn der Krise hat der DIHK an die Politik appelliert, die Existenz von Kleinstunternehmen und Solo-Selbstständigen vorübergehend abzusichern – nicht ohne Erfolg, denn das Hilfspaket der Bundesregierung wurde um einen entsprechenden Soforthilfefonds ergänzt.





Zugleich stehen die IHKs ihren Mitgliedsunternehmen in allen Regionen Deutschlands mit Rat und Tat zur Seite. Die Telefone der eingerichteten Hotlines laufen aufgrund täglich zigtausender Anrufe heiß, die Corona-E-Mailpostfächer quellen über. Die IHKs fühlen den Puls der Unternehmen und sammeln nützliche Rückmeldungen zur Lage vor Ort, die der Politik dabei helfen, das Instrumentarium zielgenau zu verbessern.

Auch der Bereich Energie, Umwelt, Industrie des DIHK (Herausgeber der EcoPost) arbeitet unter Volldampf daran, die Unternehmen bei der Bewältigung der Krise zu unterstützen. Fachexpertise ist gefragt, denn oftmals sind die vielfältigen Effekte der aktuellen Krisensituation für die politischen Entscheidungsträger kaum überschaubar.

Wir helfen, indem wir auf die existenzgefährdende Abwärtsspirale aufmerksam machen, in die viele Betriebe hineinrutschen würden, wenn die Nichteinhaltung von Fristen des Energie- und Umweltrechts wie in normalen Zeiten geahndet würde. In Deutschland bestehen zahlreiche Sonder- und Ausgleichsregelungen beim Strompreis, um die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen zu erhalten. Für all diese Regelungen gibt es Fristen, zu denen unterschiedlichste Informationen an verschiedene Institutionen zu richten sind. Durch die Corona-Krise wird die Einhaltung dieser Fristen für viele Unternehmen zu einer Herausforderung.

Zwei Beispiele: Am 31. März endete die Frist zur Meldung des Stromverbrauchs des Vorjahrs beim Netzbetreiber, um reduzierte Stromnetzentgelte – die sog. §19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)-Umlage – Anspruch nehmen zu können. Ohne eine Meldung muss für 2019 der volle Umlagesatz nachträglich entrichtet werden. Da es sich um eine Ausschlussfrist handelt, haben die Netzbetreiber hier keinen Spielraum. Selbst wenn ein Unternehmen noch keine vollständige Übersicht über den Stromverbrauch 2019 hat, sollte daher in jedem Fall eine ggf. unvollständige Meldung übermittelt werden, die dann so schnell wie möglich nachzubessern ist.

Wirtschaftlich wesentlich gravierender ist die Frist für die Besondere Ausgleichsregelung, die bis zum 30. Juni läuft. Hierbei geht es um eine jährliche Entlastung in Höhe von rund 5 Mrd. Euro für die stromintensiven Unternehmen. In der Vergangenheit führte ein unvollständiger Antrag zu einer Ablehnung. Das für den Vollzug zuständige Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Bafa) hat bereits angekündigt, aufgrund der Corona-Krise dieses Jahr großzügiger zu verfahren, falls beispielsweise das Testat eines Wirtschaftsprüfers fehlt.

Ähnlich sieht es bei der Kompensation der Strompreiserhöhungen aus, die durch den Europäischen Emissionshandel entstehen. Der von einem Wirtschaftsprüfer oder Buchprüfer bescheinigte Antrag der Unternehmen muss dieses Jahr eigentlich bis zum 1. Juni eingereicht werden.





Die Deutsche Emissionshandelsstelle als zuständige Behörde hat sich bereit erklärt, die außergewöhnlichen Umständen beim Vollzug des Emissionshandels zu berücksichtigen.

Bei allen Fristen gilt aber dennoch: Halten Sie sie nach Kräften ein! Machen sie eine Meldung nach bestem Wissen und Gewissen und korrigieren sie Schätzungen so schnell wie möglich. Denn immer noch handelt es sich in der Regel um materielle Ausschlussfristen. Wer nicht meldet, hat keine Ansprüche. Hier haben die verschiedenen Institutionen keine Handhabe. Nur der Gesetzgeber könnte in dieser Frage Erleichterung verschaffen.

Handlungsbedarf könnte auch beim Beihilferecht bestehen. Wichtig ist nach Ansicht des DIHK, dass Unternehmen, die aufgrund der Corona-Krise in Schwierigkeiten geraten, nicht plötzlich von ihnen bislang zustehenden finanziellen Entlastungsmaßnahmen abgeschnitten werden. Auf diese sind die Betriebe in normalen Zeiten zum Erhalt ihrer Wettbewerbsfähigkeit unbedingt angewiesen. Infolge der Corona-Krise könnte die Kappung ihre wirtschaftliche Schieflage unnötig verschärfen.

Sollte sich die Lage, hoffentlich in einigen Monaten, wieder normalisieren, steht der DIHK dann mit konkreten Vorschlägen bereit, wie die Wirtschaft durch einen Rückbau von Belastungen und bürokratischen Auflagen oder die Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren belebt werden kann. (JSch, Bo)

International

Corona-Krise

Weltklimakonferenz COP26 auf 2021 verschoben

Die 26. Weltklimakonferenz wird aufgrund der Corona-Krise nicht, wie geplant, im November 2020 in Glasgow stattfinden. Über einen Alternativtermin im nächsten Jahr soll zu gegebener Zeit entschieden werden.

Die Entscheidung wurde am 1. April 2020 von den Vereinten Nationen bekannt gegeben. Die COP26 unter britischer Präsidentschaft war vom 9. bis zum 19. November 2020 geplant.

U. a. wäre dort der Versuch unternommen worden, die noch offenen Umsetzungsregeln für Artikel 6 des Pariser Übereinkommens zu vereinbaren. Artikel 6 sieht vor, dass die Vertragsstaaten zur Erreichung ihrer Klimaziele auf internationale Marktmechanismen zurückgreifen können. Bei der COP25 in Madrid im Dezember 2019 konnte diese Streitfrage nicht geklärt werden.





Die COP (Conference of the Parties) ist das höchste Gremium der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen (UNFCCC). Seit der Verabschiedung des Pariser Übereinkommens im Dezember 2015 dient sie der Verhandlung über die konkrete Umsetzung des internationalen Klimaschutzvertrags. (JSch)

Europa

Fristverlängerungen nicht möglich

EU-Emissionshandel: Neue Hinweise der DEHSt zur notwendigen Fristeinhaltung trotz Corona-Krise

Die für den Vollzug des europäischen Emissionshandels zuständige Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) hat am 28. März mitgeteilt, dass Fristverlängerungen nicht möglich sind. Die Emissionsberichte 2019 mussten bis zum 31. März eingereicht werden, die entsprechenden Zertifikate bis zum 30. April abgegeben werden.

Die DEHSt verweist darauf, dass es sich um gesetzliche und europarechtliche Fristen handelt und daher individuelle Fristverlängerungen nicht möglich sind.

Sollte die Einreichung des Emissionsberichts 2019 aufgrund der Corona-Krise nicht fristgerecht möglich sein, rät die DEHSt den betroffenen Unternehmen das Fristversäumnis "schlüssig" zu dokumentieren und zu begründen. Sollten die "Umstände des Einzelfalls" bereits vor Fristablauf bekannt sein, bittet die DEHSt um unverzügliche Mitteilung per E-Mail an <u>emissionshandel@dehst.de</u>.

Die DEHSt verweist zudem auf Sonderregeln bei der Verifizierung von Emissionsberichten, über die die Deutsche Akkreditierungsstelle die Prüfstellen am 23. März informiert hat. Für alle Details und weitere Informationen lesen Sie bitte den <u>Wortlaut der Mitteilung</u> der DEHSt.

Bereits am 20. März hatte die DEHSt folgende Mitteilung veröffentlicht:

"Sollten Fristen in Folge der derzeitigen außergewöhnlichen Situation im Einzelfall nachweislich nicht eingehalten werden, werden wir dieses im weiteren Vollzug des Europäischen Emissionshandels oder der Strompreiskompensation berücksichtigen. Insbesondere betrifft dies im Einzelfall die Festsetzung einer Zahlungspflicht wegen einer Abgabepflichtverletzung oder die Verhängung von Bußgeldern wegen Ordnungswidrigkeiten, wenn die Pflichten nachweislich u. a. wegen der Erkrankung oder des Ausfalls von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aufgrund der Sars-CoV-2-Pandemie nicht rechtzeitig erfüllt wurden. Wir





informieren Sie weiter, sobald die EU oder die Europäische Kommission Entscheidungen treffen."

Emissionshandelspflichtige Unternehmen mussten u. a. bis zum 31. März ihren Emissionsbericht bei der DEHSt einreichen. Der Bericht muss vor Einreichung durch eine Prüfstelle verifiziert und testiert werden. Bei Nichteinhaltung der Frist wird im Normalfall das Zertifikate-Konto des Unternehmens gesperrt. Zudem werden die Emissionen des Vorjahres geschätzt und bei fahrlässiger Versäumnis der Frist ein Bußgeld von bis zu 50.000 Euro verhängt.

Bis zum 30. April müssen die Anlagenbetreiber die Emissionsberechtigungen für das abgelaufene Kalenderjahr bei der DEHSt abgeben. Wird dieser Abgabepflicht nicht im nachgekommen, fällt pro fehlender Emissionsberechtigung eine Abgabe von mehr als 100 Euro an. Nur bei Vorliegen höherer Gewalt kann die DEHSt laut Gesetz von einer solchen Sanktionierung absehen.

Die Anträge auf Strompreiskompensation müssen dieses Jahr bis zum 1. Juni eingereicht werden. Generell handelt es sich bei der Frist um eine Ausschlussfrist. Unternehmen, die diese Frist nicht einhalten, können erst wieder im Folgejahr eine Kompensation beantragen. (JSch)

EU-Emissionshandel: Brüssel unterstreicht Bedeutung der Einhaltung der Abgabepflicht

Die Europäische Kommission hat in einer am 26. März 2020 online veröffentlichen <u>Meldung</u> unterstrichen, dass die gesetzliche Pflicht der Anlagenbetreiber zur Abgabe von Emissionszertifikaten für die 2019 angefallenen CO2-Emissionen bis zum 30. April 2020 trotz der Corona-Krise einzuhalten ist.

Die Kommission verweist zudem auf die Regeln zur Prüfung des Emissionsberichts. Die Anlagenbetreiber müssen diesen bis zum 31. März bei den zuständigen Behörden einreichen. Der geprüfte Bericht dient als Grundlage für die Berechnung der Abgabepflicht.

Die <u>Durchführungsverordnung über die Prüfung von Daten und die Ak-</u> <u>kreditierung von Prüfstellen (2018/2067)</u> sieht in Artikel 31 vor, dass die Prüfung durch die Prüfstelle in bestimmten Fällen ohne eine Standortbegehung durchgeführt werden kann. Die Entscheidung, die auf einer Risikoanalyse der Prüfstelle basiert, muss von der zuständigen Behörde (in DE: Deutsche Emissionshandelsstelle) bestätigt werden. Voraussetzung für einen Verzicht auf Begehung ist unter anderem die Möglichkeit zum Fernzugriff auf alle einschlägigen Daten.

Bis zum 30. April 2020





Schließlich verweist die Brüsseler Behörde darauf, dass die für den Vollzug des EU ETS zuständigen Behörden (in DE: Deutsche Emissionshandelsstelle) die Emissionen einer Anlage in bestimmten Fällen schätzen müssen. Artikel 70 der <u>Durchführungsverordnung über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen</u> (601/2012) sieht dies vor, wenn der Emissionsbericht nicht fristgerecht oder ungeprüft eingereicht wurde bzw. nicht im Einklang mit den Regeln der Verordnung steht.

Die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) hat bereits am 20. März 2020 eine <u>Mitteilung</u> zur Einhaltung von Fristen im Rahmen der Corona-Krise veröffentlicht. Die DEHSt kündigt an, die außergewöhnlichen Umstände beim weiteren Vollzug des EU ETS zu berücksichtigen.

Der DIHK empfiehlt Unternehmen, alle Fristen nach bestem Wissen und Gewissen einzuhalten. Sollten Pflichten im Einzelfall aufgrund der Corona-Krise nicht eingehalten werden können, sollten die Gründe sorgfältig dokumentiert, an die zuständigen Stellen kommuniziert und die Einhaltung schnellstmöglich nachgeholt werden. (JSch)

Green Deal der EU: DIHK veröffentlicht Leitlinien zu Carbon Leakage und CO2-Grenzausgleich

Gesetzgebung 2021 geplant

Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) hat sich mit Leitlinien in die Debatte um CO2-Grenzausgleichsmechanismen eingebracht. Die Europäische Kommission plant, 2021 im Rahmen des sog. Green Deal der EU einen Gesetzgebungsvorschlag vorzulegen.

Trotz Corona-Krise schreiten die Planungen der Europäischen Union für einen CO2-Grenzausgleichsmechanismus voran. Der DIHK hat hierzu am 1. April 2020 Leitlinien zu CBA in die kurzfristige Konsultation der Europäischen Kommission eingebracht.

Nach Auffassung des DIHK sind die deutschen Unternehmen vor dem Hintergrund der im internationalen Vergleich sehr ambitionierten Klimaschutzziele Deutschlands und der EU auf einen wirksamen Schutz vor Carbon Leakage angewiesen.

Carbon Leakage bedeutet, dass Produktion oder Investitionen in Länder verlagert werden, in denen Unternehmen aufgrund geringerer Klimaschutzambitionen geringere CO2-Kosten schultern müssen. Eine solche Entwicklung schadet dem Wirtschaftsstandort Deutschland und führt nicht zu den gewünschten CO2-Einsparungen.

In seinen Leitlinien unterstreicht der DIHK, dass sich die bestehenden Carbon Leakage-Schutzmechanismen, wie freie Zuteilung im Europäischen Emissionshandelssystem und Strompreiskompensation, bewährt





haben und bedarfsgerecht ausgeweitet werden sollten. Eine Abschaffung würde die Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen Unternehmen auf den Weltmärkten, aber auch im Binnenmarkt gefährden.

Der DIHK warnt zudem, dass die erwogenen CO2-Grenzausgleichsmechanismen handelspolitische Gegenmaßnahmen provozieren und sich zum Einfallstor für mehr Protektionismus entwickeln könnten. Die deutsche Wirtschaft würde hierunter ganz besonders leiden. In jedem Fall müsste ein Grenzausgleich mit den Regeln der Welthandelsorganisation in Einklang stehen.

Fraglich ist zudem, ob ein CO2-Grenzausgleich für Unternehmen, insbesondere kleine und mittelständische Importeure, Exporteure und Zulieferer handhabbar und bürokratiearm ausgestaltet werden könnte. Die Leitlinien können <u>hier</u> abgerufen werden. (JSch)

Europäisches Klimaschutzgesetz: EU-Kommission läutet Verschärfung der CO2-Reduktionsziele ein

Anpassungen unvereinbar mit EU-Vertrag?

Die Europäische Kommission hat am 4. März den Entwurf eines europäischen Klimaschutzgesetzes verabschiedet. Es handelt sich um den ersten Legislativvorschlag zur Umsetzung des Green Deal der EU, den die Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen zur obersten Priorität ihrer fünfjährigen Amtszeit erklärt hat.

Der Entwurf sieht vor, dass die Europäische Union sich für das Jahr 2050 das Ziel setzt, treibhausgasneutral zu werden. Dieses langfristige Ziel wird vom Europäischen Parlament sowie den Mitgliedsstaaten im Rat, mit Ausnahme von Polen, unterstützt. Treibhausgasneutralität bedeutet, dass die Treibhausgasemissionen im Vergleich zu 1990 um weit über 90 % reduziert werden müssten. Lediglich unvermeidbare Restemissionen, vornehmlich in der Landwirtschaft und im Luftverkehr, würden weiter anfallen und im Gegenzug durch Entnahmen von CO2 aus der Atmosphäre kompensiert. Bisher strebt die EU bis 2050 eine Minderung der Treibhausgasemissionen um mindestens 80 % an.

Wichtiger noch für die Unternehmen ist, dass der Gesetzesentwurf der Anhebung des CO2-Reduktionsziels für das Jahr 2030 den Weg bereitet. Die Europäische Kommission wird verpflichtet, bis September 2020 und nach Vorlage einer Folgenabschätzung einen entsprechenden Vorschlag zu unterbreiten. Konkret erwähnt wird im Gesetzesentwurf eine Anhebung des Ziels auf 50 bis 55 %. Dieser neue Zielwert würde an die Stelle des aktuell geltenden 40 %-Ziels treten und für viele Unternehmen über den europäischen Emissionshandel und ordnungsrechtliche Vorgaben u. a. zu signifikanten finanziellen Mehrbelastungen führen.





Das Europäische Parlament fordert eine noch weitergehende Zielverschärfung auf 55 %. Der Rat hat sich bisher, ebenso wie die deutsche Bundesregierung, noch nicht positioniert. Beide Gesetzgeber, Parlament und Rat, entscheiden in den nächsten Monaten im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren über die finale Fassung des Klimaschutzgesetzes.

Die Europäische Kommission schlägt in ihrem Gesetzesentwurf zudem ein neues Entscheidungsverfahren zur Festlegung der Klimaschutzziele vor. Statt bisher einstimmige Entscheidungen im Europäischen Rat herbeizuführen und die Ziele dann über das ordentliche Gesetzgebungsverfahren in sektorielle Gesetzgebung umzumünzen, will die Europäische Kommission in Zukunft auf Grundlage sogenannter delegierter Rechtsakte eigenmächtig über Zielverschärfungen entscheiden können. Abgelehnt werden könnte dies nur innerhalb einer Zweimonatsfrist durch eine qualifizierte Mehrheit der Mitgliedsstaaten im Rat oder eine einfache Mehrheit im Europäischen Parlament.

Ein Gutachten des juristischen Dienstes des Europäischen Parlaments vom 31. März kommt zu dem Schluss, dass eine solche Regelung dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union widersprechen würde. Der Vertrag sieht die Nutzung delegierter Rechtsakte für die Änderung unwesentlicher Bestandteile von Rechtsakten vor. Klimaziele können nach Ansicht des juristischen Dienstes das Parlaments nicht als solche betrachtet werden.

Eine Überprüfung und etwaige Anpassung der Zwischenziele bis 2050 soll ab 2023 alle fünf Jahre von der Europäischen Kommission vorgenommen werden. Zugleich soll bei diesen Bestandsaufnahmen untersucht werden, ob europäische und nationale Maßnahmen ausreichen, um das langfristige Ziel der Treibhausgasneutralität zu erreichen. Sollte dies nicht der Fall sein, würde die Kommission laut Gesetzesentwurf Legislativvorschläge unterbreiten und rechtlich unverbindlich Empfehlungen zur Anpassung nationaler Regelungen an die Mitgliedsstaaten richten. Bis spätestens Juni 2021 soll die Europäische Kommission laut Gesetzesentwurf bewerten, inwiefern EU-Gesetze geändert werden müssen, um die höheren CO2-Reduktionsziele zu erreichen.

Die DIHK-Pressemeldung zur Vorlage des Klimaschutzgesetzes finden Sie <u>hier</u>. (JSch)

Green Deal: Brüssel bittet um Feedback zur Verschärfung des 2030-Klimaziels

Konsultation bis zum 23.06.

Die Europäische Kommission hat am 31. März eine öffentliche Konsultation zur Anhebung des europäischen CO2-Reduktionsziels für das Jahr 2030 eröffnet. Bis zum 23. Juni können Interessenträger sich an





der Online-Befragung beteiligen. Im September will die Brüsseler Behörde einen konkreten Vorschlag für eine Zielverschärfung vorlegen.

Trotz der Corona-Krise versucht die Europäische Kommission, die Umsetzung des Green Deal durch die <u>angelaufene Konsultation</u> weiter voranzutreiben. Denn die aktuelle Planung sieht vor, schon im September 2020 einen Gesetzestext zur Verschärfung des Klimaziels für das Jahr 2030 vorzulegen.

Statt um 40 % im Vergleich zu 1990 sollen die CO2-Emissionen der EU nach Vorstellung der Kommission um mindestens 50 % und voraussichtlich sogar um 55 % gesenkt werden.

Eine solche signifikante Erhöhung des Ziels hätte auch für viele Unternehmen konkrete Auswirkungen. Die im Europäischen Emissionshandelssystem vorgesehene Verknappung der CO2-Zertifikate müsste beschleunigt werden. Die betroffenen Unternehmen müssten höhere Kosten für Emissionsberechtigungen schultern. Auch in Sektoren wie Verkehr und Gebäude, die nicht vom EU-Emissionshandel erfasst werden, müssten weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Während über die 2030-Zielerhöhung noch per Gesetz entschieden werden soll, hat die Kommission in ihrem Entwurf eines Klimaschutzgesetzes vorgeschlagen, in Zukunft auf Grundlage sog. delegierter Rechtsakte nahezu eigenmächtig über eine Anpassung und Zwischenziele bis 2050 entscheiden zu können.

Der DIHK lehnt eine Anhebung der CO2-Ziele der EU ab. Stattdessen sollte der Green Deal auf konkrete Maßnahmen fokussiert werden, die die Unternehmen dazu befähigen, zur Erreichung der bestehenden, ambitionierten Ziele beizutragen. Eine mutige Initiative für die Eigenversorgung wäre ein Beitrag. Der DIHK wird sich an der Konsultation der Europäischen Kommission beteiligen. (JSch)

EU verfehlt bestehendes CO2-Reduktionsziel für 2030

Die Europäische Union und ihre Mitgliedsstaaten sind nach Angaben der Europäischen Umweltagentur weit davon entfernt, ihre vereinbarten Klimaschutzziele bis zum Jahr 2030 zu erreichen.

In einem am 10. März 2020 veröffentlichen "<u>Briefing</u>" rechnet die Europäische Umweltagentur (EUA) damit, dass die EU-weiten Treibhausgasminderungen in den Sektoren, die nicht dem europäischen Emissionshandel unterliegen, bis zum Jahr 2030 im Vergleich zu 2005 im besten Fall um 27 % sinken. Zum Ziel gesetzt hat sich die EU eine Minderung um 30 %.

Briefing der Europäischen Umweltagentur



04 11

Die 27 % könnten laut EUA nur erreicht werden, wenn alle bestehenden und geplanten europäischen und nationalen Maßnahmen für die Sektoren Verkehr, Gebäude, Landwirtschaft und Abfall vollumfänglich und wirksam umgesetzt würden. Um die 30 %-Zielmarke in den Nicht-ETS-Sektoren zu erreichen, müsste die jährliche Reduktionsrate ab 2018 fast verdoppelt werden. Die Berechnungen der EUA beziehen sich auf die 27 EU-Mitgliedsstaaten und das Vereinigte Königreich.

Insgesamt will die EU ihre Treibhausgasemissionen bis 2030 um 40 % reduzieren. Neben der erwähnten 30 %-Reduktion in den Nicht-ETS-Sektoren soll dies über eine Minderung um 43 % im Europäischen Emissionshandel erreicht werden.

Die Europäische Kommission drängt ebenso wie das Europäische Parlament auf eine weitere Verschärfung der bestehenden Ziele. Mit der Vorlage des Europäischen Klimaschutzgesetzes am 4. März hat die Europäische Kommission die Anhebung der Klimaziele in die Wege geleitet. Der DIHK <u>lehnt weitere Zielverschärfungen ab</u>. (JSch)

Sustainable Finance: EU-Expertengruppe legt finale Vorschläge für Nachhaltigkeitskriterien vor

Die "Technical Expert Group" (TEG) hat am 9. März 2020 ihren finalen Bericht zur EU-Taxonomie vorgelegt. Dieser enthält im Kern Vorschläge für Kriterien zur Bewertung der Klimaschutzwirkung von Wirtschaftstätigkeiten. Die EU-Kommission wird diese Kriterien im Rahmen der EU-Taxonomie bis Ende des Jahres verbindlich erlassen.

Die Kriterien zur Bewertung des Beitrags von Wirtschaftstätigkeiten zur Minderung von CO2-Emissionen und zur Anpassung an den Klimawandel dienen der Umsetzung der EU-Taxonomie.

Die Taxonomie-Verordnung legt den Rahmen für die Entwicklung und die Anwendung einer einheitlichen Klassifizierung nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten in der EU fest. Die europäischen Gesetzgeber haben sich Ende 2019 auf den finalen Rechtstext geeinigt. Nach dem voraussichtlichen Inkrafttreten in den nächsten Monaten wird die Taxonomie dann ab Ende 2021 erstmals zur Anwendung kommen.

Bei der Taxonomie handelt sich um den zentralen Baustein des Maßnahmenpakets zur Umsetzung des Aktionsplans für ein nachhaltiges Finanzwesen, den die Europäische Kommission im Frühjahr 2018 vorgelegt hat. Sie soll unter anderem zur Erreichung der Ziele des Pariser Klimaabkommens und der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (SDGs) beitragen, indem Finanzströme in als nachhaltig eingestufte Wirtschaftstätigkeiten gelenkt werden.

Umsetzung der Taxonomie-Verordnung





Konkret werden Finanzmarktteilnehmer, wie Kreditinstitute, Wertpapierfirmen oder Versicherungen verpflichtet, offenzulegen, inwiefern durch ein als nachhaltig vertriebenes Finanzprodukt (OGAW, IBIP, AIF, Altersvorsorgeprodukt etc.) in Wirtschaftstätigkeiten investiert wird, die den Nachhaltigkeitskriterien der EU-Taxonomie entsprechen.

Als nachhaltig im Sinne der EU-Taxonomie gelten wirtschaftliche Tätigkeiten, die zu mindestens einem der sechs Umweltziele der EU erheblich beitragen, ohne dabei einem anderen Ziel signifikant zu schaden ("do no signifcant harm"). Berücksichtigt werden sollen einerseits Tätigkeiten, die durch ihre eigene Leistung direkt beitragen (bspw. CO2-arme Stromproduktion) bzw. den Beitrag einer anderen Tätigkeit ermöglichen (Herstellung einer Windkraftanlage).

Größere, kapitalmarktorientierte Unternehmen, Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute und Versicherungsunternehmen, die unter den Anwendungsbereich der Corporate Social Responsibility (CSR)-Richtlinie fallen, müssen zudem 2022 in ihrem Lagebericht angeben, inwiefern ihre Tätigkeiten im Geschäftsjahr 2021 den Taxonomie-Kriterien entsprachen.

Zu erwarten ist auch Erfüllungsaufwand für Unternehmen, die nicht direkt unter den Anwendungsbereich der Taxonomie-Verordnung oder der CSR-Richtlinie fallen.

Die EU-Staaten sind ihrerseits verpflichtet, bei der Festlegung von Standards für nachhaltige Investitionen auf die EU-Taxonomie zurückzugreifen. Die EU plant bereits, einen auf der Taxonomie basierenden Standard für Grüne Anleihen (Green Bonds) einzuführen. Auch bei der geplanten Priorisierung von Klimaschutzausgaben im Rahmen des Investitionsprogramms der EU für den Green Deal soll auf die Taxonomie aufgebaut werden.

Zur Umsetzung der Taxonomie-Verordnung wird die Europäische Kommission als nächsten Schritt auf Grundlage der TEG-Empfehlungen bis Ende 2020 Kriterien für die Umweltziele CO2-Reduktion und Klimawandelanpassung erlassen.

Bis Ende 2021 sollen dann Kriterien für vier weitere Umweltschutzziele erarbeitet und verabschiedet werden (1. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Gewässern und Meeresressourcen, 2. Kreislaufwirtschaft, Müllvermeidung und Recycling, 3. Vermeidung und Verminderung von Umweltbelastungen und 4. Schutz gesunder Ökosysteme).

Die Arbeit der TEG endete mit Vorlage des Abschlussberichts. Die TEG ist eine im Jahr 2018 von der Europäischen Kommission einberufe Expertengruppe, die sich vor allem aus Vertretern der Finanzwirtschaft zusammensetzte.





Die Erarbeitung der noch ausstehenden Nachhaltigkeitskriterien obliegt laut Taxonomie-Verordnung einer noch zu konstituierenden Sustainable Finance Platform. Über deren Besetzung wird die Europäische Kommission im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung dieses Frühjahr (voraussichtlich Mai oder Juni) entscheiden. Der DIHK plädiert dafür, mindestens ein Drittel der Sitze mit Industrievertretern zu besetzen.

Den <u>Abschlussbericht der TEG</u> zur Anwendung und zukünftigen Weiterentwicklung der Taxonomie können Sie hier abrufen. In einem <u>techni-</u> <u>schen Anhang</u> finden Sie die konkreten, meist quantitativen Bewertungskriterien (technical screening criteria). Schließlich hat die TEG auch <u>Empfehlungen</u> zu einem europäischen Standard für Grüne Anleihen veröffentlicht. (JSch, MH)

Novelle der EU–Strompreiskompensation: DIHK– Stellungnahme eingereicht

Mechanismen sollten gestärkt werden

Der DIHK hat am 10. März seine <u>Stellungnahme zur Novelle der Strom</u>preiskompensation bei der Europäischen Kommission eingereicht.

Die zentralen Empfehlungen des DIHK sind:

- Die Strompreiskompensation wird mit steigenden CO2-Preisen für den Erhalt der globalen Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen Unternehmen an Bedeutung gewinnen. Die Europäische Kommission sollte daher die Liste der beihilfeberechtigten Sektoren im Rahmen der angekündigten und unbedingt notwendigen qualitativen Bewertung um weitere Sektoren ergänzen und insbesondere "Preisnehmer" berücksichtigen.
- Die Beihilfeintensität sollte mindestens 85 % erreichen.
- Der DIHK unterstützt das "Cap" für besonders Carbon Leakage-gefährdete Unternehmen, das sich auf 0,5 % der Bruttowertschöpfung belaufen sollte. Damit wird ein Gleichklang zu den Regelungen für die Begrenzung der Kosten erneuerbarer Energien hergestellt.
- Der DIHK sieht die Einführung zusätzlicher Konditionalitäten kritisch, da bereits ausreichend Anreize zur Effizienzsteigerung und Emissionsminderung bestehen. Die vorgeschlagenen Erfüllungsoptionen müssen angepasst werden, da sie in der aktuellen Ausgestaltung an der unternehmerischen Realität vorbeigehen.
- Eine j\u00e4hrliche, pauschale Absenkung der Stromeffizienzbenchmarks bewertet der DIHK kritisch. Aus Effizienzsteigerungen in der





Vergangenheit lassen sich kaum Schlüsse bezüglich zukünftiger Potenziale ziehen.

 Zur Berechnung der CO2-Emissionsfaktoren sollte auf die CO2-Intensität der auf dem Strommarkt preissetzenden Kraftwerke (sog. "marginaler Emissionsfaktor") auf Ebene der regional gekoppelten Strommärkte abgestellt werden.

Hintergrund

Im Rahmen des Europäischen Emissionshandelssystems (EU ETS) ist es den Mitgliedsstaaten erlaubt, Unternehmen aus strom- und handelsintensiven Sektoren Beihilfen zu gewähren, um die durch das EU ETS verursachten Strompreissteigerungen zu kompensieren. Durch diese Strompreiskompensation soll die Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen Unternehmen gewahrt bleiben und so die Verlagerung von Produktionskapazitäten in Staaten mit weniger stringenten Klimaschutzanforderungen (Carbon Leakage) verhindert werden.

Die aktuell geltenden Beihilfeleitlinien für das EU ETS laufen Ende des Jahres aus und werden von der Europäischen Kommission deshalb für die 4. Handelsperiode (2021 – 2030) novelliert. Die Leitlinien bestimmen den Rahmen, innerhalb dessen die Kommission die von den Mitgliedsstaaten eingeführten Mechanismen zur Strompreiskompensation bewertet und genehmigt.

Die Europäische Kommission hat Mitte Januar 2020 einen <u>ersten Ent-</u> <u>wurf der Beihilfeleitlinien</u> für die Kompensation der indirekten Kosten des Europäischen Emissionshandelssystems (sog. Strompreiskompensation) veröffentlicht. Die Brüsseler Behörde schlägt vor, die Zahl der beihilfeberechtigen Sektoren signifikant zu reduzieren (von 14 auf 8 Sektoren und Teilsektoren). Zudem sollen neue Bedingungen an die Gewährung der Beihilfe geknüpft werden, wie beispielsweise die Verpflichtung, die Empfehlungen eines Energieaudits umzusetzen. (JSch)

EU–Kommission veröffentlicht Leitlinien für Produktion sicherer medizinischer Ausrüstung

Die Europäische Kommission hat am 31. März 2020 Leitlinien veröffentlicht, um die Produktion von Handdesinfektionsmitteln sowie persönlicher Schutzausrüstung (PSA) zu erhöhen und dabei einheitliche Sicherheitsstandards zu gewährleisten. Die Leitlinien richten sich an Hersteller wie Marktaufsichtsbehörden gleichermaßen.

Konkret betreffen die Leitlinien drei Bereiche:

 Produktion von Masken und anderer persönlicher Schutzausr
üstung (personal protective equipment, PPE, zu Deutsch PSA)

Vor allem PSA und Handdesinfektionsmittel betroffen





- Handreiniger und Handdesinfektionsmittel
- 3D-Druck im Zusammenhang mit dem Coronavirus-Ausbruch.

Die Leitlinien ergänzen die Empfehlung der Kommission vom 13. März 2020 über Konformitätsbewertungs- und Marktüberwachungsverfahren im Kontext der COVID-19-Bedrohung sowie über die frei zur Verfügung gestellten europäischen Standards für medizinische Ausrüstung.

Die Dokumente sind derzeit nur auf Englisch verfügbar, sie sollen fortlaufend von den Kommissionsdienststellen aktualisiert und ergänzt werden. Sie bieten Antworten auf die häufigsten Fragen:

1. Conformity assessment procedures for protective equipment

Diese Leitlinien helfen den Herstellern bei der Bewertung der geltenden rechtlichen und technischen Anforderungen vor der Einfuhr neuer Produkte in die EU oder der Inbetriebnahme von neuen oder der Umstellung bestehender Produktionsanlagen für die Herstellung von Schutzausrüstung wie Masken, Handschuhen und OP-Kitteln.

2. <u>Guidance on the applicable legislation for leave-on hand cleaners</u> and hand disinfectants (gel, solution etc.)

Diese Leitlinien sollen den Wirtschaftsakteuren, einschließlich kleiner und mittelständischer Unternehmen, über den geltenden Rechtsrahmen für das Inverkehrbringen von hydro-alkoholischem Gel in der EU und die damit verbundenen Ansprüche informieren.

3. <u>Conformity assessment procedures for 3D printing and 3D printed</u> products to be used in a medical context for COVID-19

Diese Leitlinien geben Hinweise auf das Konformitätsbewertungsverfahren für den 3D-Druck und 3D-Druckerzeugnisse für den medizinischen Gebrauch.

Die Mitteilung der EU-Kommission finden Sie hier. (MH)

ECHA erleichtert Herstellung von Desinfektionsmitteln vor dem Hintergrund des Corona-Virus

Die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) hat weitere Informationen bekannt gegeben, um Unternehmen bei der Herstellung und Vermarktung von Desinfektionsmitteln zu unterstützen.

Neben der Empfehlung für Unternehmen, sich auf Artikel 55 der EU-Verordnung über Biozidprodukte (zeitlich begrenzte Ausnahmeregelungen von den Standardanforderungen der Verordnung für die Zulassung von Produkten zum beschleunigten Markzugang bei zuständiger nationaler Behöre, wenn Desinfektionsmittel bereits einen zugelassenen

Eigene Website zu Covid-19 verfügbar





Wirkstoff enthalten) zu berufen, stellt die ECHA drei Listen mit Informationen zur Verfügung, um Unternehmen die Informationssuche zu erleichtern:

- Biozidwirkstoffe, die f
 ür ihre Verwendung in Desinfektionsmitteln zugelassen oder
 überpr
 üft werden,
- Desinfektionsmittel, die nach der Biozidprodukteverordnung (BPR) zugelassen sind und
- Desinfektionsmittel, die nach den nationalen Regelungen in Spanien, den Niederlanden und der Schweiz zugelassen sind.

Die Mitteilung der ECHA finden Sie hier.

Darüber hinaus teilt die ECHA mit, dass sie eine neue Webseite zu CO-VID-19 eingerichtet hat, um regelmäßig Informationen über Unterstützungsmaßnahmen der ECHA zur Verfügung zu stellen.

Auch erste Fristenverlängerungen angekündigt

Darüber hinaus will die ECHA nach eigenen Angaben vor dem Hintergrund des Corona-Virus einige ihrer Fristen für Unternehmen verlängern (u. a. bezüglich Zahlungen/Rechnungen). So kommt Unternehmen nach Angaben der ECHA in folgenden Fällen eine zweimonatige Verlängerung von Fristen, welche zwischen dem jetzigen Zeitpunkt und Ende Mai 2020 ablaufen, zu Gute:

- sofern Unternehmen anfänglich keine komplette Stoffregistrierung für ihre Chemikalien zur Verfügung gestellt haben und ihnen eine finale Frist zwischen März und Mai 2020 gesetzt wurde oder
- sofern Nachfragen nach weiteren Informationen bezüglich des Vertraulichkeitsschutzes ("confidentiality claims") bestehen.

Ebenso will die ECHA nach eigenen Angaben Unternehmen eine Fristverlängerung von 30 Tagen einräumen, um Entschließungsentwürfe der ECHA in den Fällen zu kommentieren, in welchen eine Registrierung als nicht anforderungskonform betrachtet wurde.

Die ECHA erklärt ferner, zu diesen Maßnahmen zeitnah weitere Informationen bereitstellen zu wollen.

Die Mitteilung der ECHA finden Sie hier. (MH)





EU organisiert gemeinsame Beschaffung medizinscher Schutzausrüstung vor dem Hintergrund des Corona-Virus

Am 24. März 2020 hat die EU-Kommission mitgeteilt, dass der gemeinsame Ankauf der EU von persönlicher Schutzausrüstung, wie Schutzmasken, Handschuhen und Schutzbrillen (PSA) vor dem Abschluss steht. Dieses Vorgehen der EU auf dem Weltmarkt geht auf eine gemeinsame europäische Beschaffungsinitiative zurück und soll die EU-Mitgliedsstaaten bei der Eindämmung des Corona-Virus unterstützen.

Gegenstand der gemeinsamen Beschaffung sind Masken des Typs 2 und 3, Handschuhe, Schutzbrillen, Gesichtsschutz, chirurgische Masken und Schutzanzüge. Die EU-Kommission erwartet nach eigenen Angaben, dass die beschafften Artikel zeitnah für die EU-Mitgliedsstaaten zur Verfügung gestellt werden können. Auch Deutschland hat sich an der gemeinsamen Beschaffungsaktion beteiligt.

Die Mitteilung der EU-Kommission finden Sie hier. (MH)

EU-Kommission stellt harmonisierte Normen für persönliche Schutzausrüstungen (PSA) und Medizinprodukte zur Verfügung

Vor dem Hintergrund des Corona-Virus hat die EU-Kommission am 20. März 2020 "im Schnellverfahren" mehrere harmonisierte EU-Standards auf ihrer Website veröffentlicht, um betroffenen Unternehmen die Umstellung ihrer Produktion bzw. Vermarktung auf dem EU-Binnenmarkt und so die Versorgung mit PSA und Medizinprodukten - zu erleichtern.

> Die Normen wurden nach Auftrag der EU-Kommission vom European Committee for Standardization (CEN) sowie dem European Committee for Electrotechnical Standardization (CENELEC) in Zusammenarbeit mit den EU-Mitgliedsstaaten entwickelt und sind über die nationalen Normungsorganisationen erhältlich.

Die insgesamt 11 Standards (sowie potenziell 3 weitere Normen) betreffen Atemmasken, medizinische Handschuhe sowie Schutzkleidung.

Die Normen sind in deutscher Sprache über die DIN erhältlich. (MH)

Zeitnaher Zugriff der EU-Mitgliedsstaaten

Insgesamt 11 Standards betroffen





Abfallverbringung in der EU vor dem Hintergrund von Corona: Aktuelle Hinweise

Die EU-Kommission hat am 30. März 2020 Leitlinien mit Empfehlungen und Hinweisen veröffentlicht, um trotz Corona-Krise einen reibungslosen grenzüberschreitenden Transport von Abfällen in der EU zu erleichtern.

Dazu soll das Dokument vor allem zu einer Vereinheitlichung der Ansätze in den EU-Mitgliedsstaaten beitragen und ein hohes Maß an Gesundheitsschutz aufrechterhalten. Die Guidelines richten sich an die zuständigen Behörden sowie Unternehmen.

Das Dokument besteht aus drei Abschnitten:

- Sicherstellung eines reibungslosen grenzüberschreitenden Abfalltransports in der EU
- Elektronischer Austausch von Dokumenten und Informationen
- Erleichterung der Abläufe

Die Guidelines der EU-Kommission finden Sie hier.

Abfälle an der Grenze als Waren eingestuft

Das Bundesumweltministerium teilt dazu im Zuge von Grenzschließungen auf Anfrage mit, dass zu exportierende Abfälle hinsichtlich der Grenzüberschreitung als Waren eingestuft werden und somit unter die Warenverkehrsfreiheit der EU fallen. Andere EU-Mitgliedsstaaten wie Polen und Dänemark haben offenbar zurzeit gleiche Regelungen. (MH)

EU Green Deal: Aktuelle umweltpolitische Entwicklungen vor dem Hintergrund des Corona-Virus

Nach eigenen Angaben bewertet die EU-Kommission die Prioritäten ihrer politischen Arbeit derzeit neu. Das betrifft auch geplante umweltpolitische Maßnahmen im Rahmen des EU Green Deal.

U. a. folgende Maßnahmen im Rahmen des EU Green Deal sind nach Angaben der EU-Kommission betroffen:

- Die Vorstellung der sogenannten "Farm-to-Fork"-Strategie wird auf den 25. März 2020 verschoben.
- Die Vorstellung der Biodiversitätsstrategie 2030 wird auf den 29.
 April 2020 verschoben (diese war ursprünglich für den Februar 2020 vorgesehen).

Kommission hat Leitlinien veröffentlicht

Biodiversitätsstrategie auf April 2020 verschoben





Darüber hinaus fordern einige EU-Mitgliedsstaaten derzeit gar eine Zurückstellung des EU Green Deal. (MH)

Deutschland

Umweltbundesamt legt aktuelle Zahlen vor

Weniger Treibhausgase im Jahr 2019

Nach Berechnungen des Umweltbundesamtes (UBA) sind die Treibhausgas-Emissionen im vergangenen Jahr in Deutschland deutlich zurückgegangen. Bundesumweltministerin Svenja Schulze verkündete, dass die Emissionen im Vergleich zum Vorjahr um 6,3 Prozent gesunken sind. Gegenüber 1990 sanken die Emissionen in Deutschland somit um 35,7 Prozent.

Mit einer Einsparung von fast 51 Millionen Tonnen CO2 leistete die Energiewirtschaft den mit Abstand größten Minderungsbeitrag. Das sind 16,7 Prozent weniger als noch im Jahr 2018. Ursächlich für die Senkung seien der deutliche Rückgang in der Kohleverstromung, ein höherer CO2-Preis im europäischen Zertifikatehandel, ein relativ niedriger Gaspreis, aber auch ein gestiegener Beitrag der erneuerbaren Energien an der Stromproduktion. Letzteres liege aber an einem besonders wind- und sonnenreichen Wetterjahr und weniger am Bau neuer Anlagen.

Beim Heizen und im Verkehr stieg der CO2-Ausstoß jedoch an. Heizöl sei günstig gewesen und im Verkehrssektor wuchs der Kfz-Bestand um 1,6 Prozent. Laut Klimaschutzgesetz will Deutschland die Emissionen bis 2030 um mindestens 55 Prozent mindern. (Gol)

Corona-Krise: Mitteilung zu Fristen bei Energieaudits

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) empfiehlt, Verzögerungen bei Energieaudits oder der Online-Erklärung aufgrund der Corona-Krise entsprechend zu dokumentieren. Außerdem werden während der Krise keine Stichprobenkontrollen durch das BAFA durchgeführt.

Hier der Text der BAFA-Veröffentlichung im Wortlaut:

"Falls Sie bedingt durch die Corona-Krise das Audit nicht fristgerecht durchführen konnten, holen Sie nach Beendigung der Krise das Audit bzw. die Online-Erklärung unverzüglich nach und geben eine kurze Be-

BAFA empfiehlt, Verzögerungen zu dokumentieren





gründung, z. B. wegen Corona-Krise kein Betretungsrecht durch Externe. Während der Krise erfolgt keine Stichprobenkontrolle durch das BAFA."

Zu der Frage, ob Vor-Ort-Begehungen für die Durchführung des Audits zwingend notwendig sind, antwortet das BAFA:

"Die Vor-Ort-Begehung ist Teil der DIN EN 16247-1. Somit ist das Energieaudit erst vollständig abgeschlossen, wenn auch die Vor-Ort-Begehung durchgeführt wurde.

Falls das Energieaudit aufgrund einer verspäteten Vor-Ort-Begehung verfristet abgeschlossen wurde, sollten Sie die Gründe hierfür dokumentieren.

Die Dokumentation sollte zum Beispiel darlegen, ob begründete Verdachtsfälle bestanden, der Betrieb komplett oder für Externe (Energieauditoren) geschlossen wurde oder es aus anderen Gründen nicht möglich war, dem Geschäftsbetrieb normal nachzugehen. Je ausführlicher die Dokumentation ist, desto hilfreicher ist es für die Beurteilung.

Das BAFA wird diese Umstände bei der Beurteilung natürlich berücksichtigen.

Die Vor-Ort-Begehung ist unverzüglich nachzuholen, sobald die Corona-bedingte Ausnahmesituation beendet ist."

Die Meldung und weitere Informationen finden Sie hier. (Gol)

Abgabefrist der Vollständigkeitserklärung im Verpackungsgesetz während der Corona-Krise

Zentrale Stelle Verpackungsregister weist auf Einhaltung der gesetzlichen Frist hin Die Zentrale Stelle Verpackungsregister (ZSVR) hat Hersteller, Sachverständige und Wirtschaftsprüfer auf die Einhaltung der Abgabefrist für die Hinterlegung einer Vollständigkeitserklärung bis zum 15. Mai 2020 hingewiesen.

Die Abgabe der Vollständigkeitserklärung nach dem 15. Mai stellt gem. § 34 Abs. 1 Nr. 11 eine Ordnungswidrigkeit dar, welche mit Bußgeld bis zu 100.000 Euro geahndet werden kann. Dies gilt allerdings nur bei vorsätzlichem oder fahrlässigem Verhalten. Unabhängig von der Ordnungswidrigkeitsregelung ist die Abgabe der Vollständigkeitserklärung auch nach dem 15. Mai möglich. Bußgelder können nur von den Vollzugbehörden der Länder verhängt werden. (EW)





Sanktionslose Abgabe der jährlichen Mengenmitteilung bis 31.05. möglich

Coronabedingte Erleichterung bei Mengenmitteilung im Elektrogesetz

Die Stiftung ear hat sich im Einverständnis mit dem Umweltbundesamt darauf verständigt, dass allen Mitteilungspflichtigen nach dem ElektroG (Hersteller, optierende öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, Vertreiber, entsorgungspflichtige Besitzer) die Möglichkeit eingeräumt wird, die jährliche Mengenmitteilung über den gesetzlichen Termin (30.04.) hinaus bis zum 31.05.2020 im ear-Portal abzugeben. Die nach dem 30.04. – eigentlich verspätet – abgegebenen Mitteilungen werden in Abstimmung mit dem Umweltbundesamt als für die Ordnungswidrigkeitenverfolgung zuständige Behörde insoweit nicht an diese weitergegeben. (EW)

Entschließung des Bundesrats zur Ausweitung der Pfandpflicht

Der Bundesrat hat sich in der Sitzung am 13.03.2020 dafür ausgesprochen, die Pfandpflicht auf alle Getränkedosen und Einweg-Plastikflaschen auszudehnen. Entsprechend der Entschließung, die Hessen und Baden-Württemberg angeregt hatten, soll die Getränkeart bei der Frage der Pfandpflicht keine Rolle mehr spielen. Die Entschließung geht nun weiter an die Bundesregierung. Sie entscheidet, ob sie das Anliegen der Länder aufgreift.

Voraussetzung für die erweiterte Pfandpflicht soll nach dem Beschluss zum einen die erhöhte Recyclingfähigkeit solcher PET-Flaschen sein, zum anderen sollen die aus den Flaschen gewonnenen Rezyklate gut zu verwerten sein. Dem Handel soll eine ausreichende Übergangsfrist eingeräumt werden. Vor der Ausweitung der Pfandpflicht soll zudem eine umfangreiche Kostenfolgenabschätzung vorgenommen werden.

Den Beschluss finden Sie hier. (EW)

Infokampagne der Dualen Systeme

Aufklärung rund um Mülltrennung und Recycling

Am 10. März 2020 war der Startschuss für die bundesweite Kampagne "Mülltrennung wirkt" der acht dualen Systeme. Ziel ist es, die Wertstoffsammlung dadurch mehr in den allgemeinen Fokus zu rücken. Dadurch soll zum einen die bessere Trennung der Verpackungsabfälle durch die Verbraucher und zum anderen die Aufklärung über das Verpackungsrecycling bewirkt werden.

Einwegkunststoffflaschen und Getränkedosen





Weitere Informationen finden Sie auf der Website. (EW)

Digital GreenTech: Umwelttechnik trifft Digitalisierung innerhalb des Aktionsplans "Natürlich.Digital.Nachhaltig"

Ziel der Förderung ist es, durch die Verknüpfung digitaler Technologien mit Umwelttechnologien innovative, nachhaltige Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in den Anwendungsfeldern Wasserwirtschaft, nachhaltiges Landmanagement und Geotechnologie sowie Ressourceneffizienz und Kreislaufwirtschaft zu entwickeln. Dies soll zur Umsetzung des <u>Aktionsplans "Natürlich.Digital.Nachhaltig</u>" beitragen.

Gegenstand der Förderung sind Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, in denen Experten für Umwelttechnik und Experten für Informations- und Kommunikationstechnik (z. B. Sensorik, Mikrotechnik, Robotik, KI) zusammenwirken, um integrierte Lösungen zu entwickeln. Diese sollen nachweisbar zu einer nachhaltigeren Nutzung von Wasser, Energie oder Rohstoffen bzw. zur Minderung von Umweltbelastungen in den Bereichen Wasser- und Kreislaufwirtschaft, Geotechnologien und Landmanagement führen.

Mehr Informationen zu der Förderbekanntmachung finden Sie <u>hier.</u> (EW)

Umwelt- und Abfallrecht in Zeiten von Corona

Im Umweltrecht finden sich zahlreiche Informationspflichten zur Anzeige, Prüfung oder Dokumentation. In der Regel sind diese Pflichten an Fristen, Termine oder Schriftform gebunden, denen Unternehmen aufgrund der Corona-Pandemie derzeit nicht oder nur eingeschränkt nachkommen können. Verschiedene Behörden passen ihren Vollzug in der Regel den derzeitigen Bedingungen an. Das Vorgehen erfolgt meist nicht bundeseinheitlich. Wir gehen jedoch davon aus, dass Behörden derzeit ihr Ermessen zu einem angepassten Vollzug nutzen werden. Dazu sollten Unternehmen sie ggf. auf das Verfahren in anderen Bundesländern hinweisen.

Abfallrecht

Entsorgung von infektiösen Abfällen

Förderung von Forschungsund Entwicklungsvorhaben durch das BMBF

DIHK-Übersicht





Bei der Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitswesens oder aus Haushalten sollten besondere Anforderungen an die Einstufung und Behandlung beachtet werden:

Weitere Informationen hier.

Abfallrechtliche Nachweisverfahren

Viele Bundesländer weisen derzeit darauf hin, dass Sammelentsorgungs-nachweisverfahren aktuell nicht handschriftlich erfolgen müssen. Die Dokumente können nach Übernahme eingescannt und die elektronische Kopie per E-Mail an den Erzeuger verschickt werden. Auch soll die elektronische Signatur bei Übernahme von Abfällen nach § 19 Abs. 2 Nachweisverordnung nachträglich erfolgen können. Vor der Übergabe der Abfälle an einen Entsorger soll der Beförderer die Signatur auch von dessen Firmenstandort aus signieren können. Im Feld "Frei für Vermerke" des Begleitscheins sollte dann ein entsprechender Hinweis erfolgen, z. B. "Nachträgliche Beförderersignatur wegen Corona".

Bspw. <u>Hessen/Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz</u> <u>mbH.</u>

Grenzüberschreitende Abfallverbringung

Von den geltenden Reisebeschränkungen der Bundesrepublik und seiner Nachbarn wird auch die Abfallverbringung beeinträchtigt. Nach den Erklärungen des Bundesumweltministeriums und des Bundesinnenministeriums werden Abfälle als Waren angesehen und können die Grenzen passieren. Die Bestimmungen der europäischen Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen müssen dabei weiterhin eingehalten werden.

Weitere Informationen: <u>Sonderabfallgesellschaft Berlin Branden-</u> burg/Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH.

Vollständigkeitserklärung nach VerpackG

Die Zentrale Stelle Verpackungsregister (ZSVR) hat Hersteller, Sachverständige und Wirtschaftsprüfer auf die Einhaltung der Abgabefrist für die Hinterlegung einer Vollständigkeitserklärung bis zum 15. Mai 2020 hingewiesen.

Die Abgabe der Vollständigkeitserklärung nach dem 15. Mai stellt gem. § 34 Abs. 1 Nr. 11 VerpackG eine Ordnungswidrigkeit dar, welche mit Bußgeld von bis zu 100.000 Euro geahndet werden kann. Dies gilt allerdings nur bei vorsätzlichem oder fahrlässigem Verhalten. Unabhängig von der Ordnungswidrigkeitsregelung ist die Abgabe der Vollständigkeitserklärung technisch jetzt auch nach dem 15. Mai möglich. Bußgelder können nur von den Vollzugbehörden der Länder verhängt werden.

Weitere Informationen: Bspw. IHK Bayreuth.





Mengenmeldung nach ElektroG

Hersteller, öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, Vertreiber oder Besitzer müssen nach § 27 ElektroG bis zum 30.04. eine Mengenmitteilung bei der Stiftung ear abgeben. Die ear hat mitgeteilt, dass die Abgabe sanktionslos bis 31.05.2020 möglich sei.

Lehrgänge für Abfallbeauftragte und Entsorgungsfachbetriebe

In Hessen werden Lehrgangsbescheinigungen nach § 9 Abs. 2 Satz 2 AbfBeauftrV, § 5 Abs. 3 Satz 2 AbfAEV sowie des § 9 Abs. 3 Satz 2 EfbV, die zwischen dem 1. März 2020 und dem 1. November 2020 auslaufen, bis zum 1. Dezember 2020 anerkannt.

Weitere Informationen bspw. Regierungspräsidium Darmstadt.

Betriebssicherheit

Verschiedene Länder haben Erlasse verfasst, nach denen der Weiterbetrieb von überwachungsbedürftigen Anlagen (Ü-Anlagen) nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen weiterbetrieben werden können.

Weitere Informationen: Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik.

Gewässerschutz

Sachverständigenprüfung nach (AwSV)

Wiederkehrende Sachverständigenprüfungen nach § 47 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) können nach einer unverbindlichen Abstimmung zwischen Sachverständigenorganisationen und Ländern verschoben werden. Dies gilt auch für Schulungen zur Fachbetriebszertifizierung § 63 AwSV. Der Betreiber sollte sich mit seiner Sachverständigenorganisation verständigen und die zuständige Behörde über den Entfall bzw. die Verschiebung des Termins der Prüfung und dessen Grund informieren.

Immissionsschutz

Störfallüberwachung 12. BlmSchV

Wegen der besonderen gesundheitlichen Risikolage haben einige Bezirksregierungen in Bayern entschieden, bis auf Weiteres verschiebbare Regel-Überwachungen und -Inspektionen nicht durchzuführen. Quelle: Bayerischer M+E Arbeitgeber.

Umweltmanagement

EMAS

Ein <u>Rundschreiben</u> der Deutschen Akkreditierungs- und Zulassungsstelle für Umweltgutachter (DAU) mbH ermöglicht EMAS-registrierten Organisationen, Begutachtungs- und Registrierungsfristen, um bis zu drei Monate zu verlängern.





Managementsysteme und Konformitätsbewertung

Die Deutsche Akkreditierungsstelle (DAkkS) weist die Zertifizierungsstellen für Managementsysteme auf die Bestimmungen des informativen Dokuments IAF ID3:2011 hin. Danach soll die Verschiebung einer Überwachung von bis zu sechs Monaten grundsätzlich möglich sein. Durch die Kombination mit Remote-Techniken soll dies auch um noch längere Zeiträume ausgedehnt werden können. (HAD)

Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen

Referentenentwurf zur 11. Änderung der Abwasserverordnung

Das Bundesumweltministerium (BMU) plant mit Änderungen im Anhang 47 (Feuerungsanlagen) die Anforderungen der BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen umzusetzen. Dazu sollen auch Teile des Anhangs 33 (Wäsche von Abgasen aus der Verbrennung von Abfällen) in den Anhang 47 übertragen werden. Zudem soll der Anhang 40 (Metallverarbeitung) unter dem Stand der Technik angepasst werden. Dazu dient auch ein neuer Anhang 35 (Chipherstellung).

Betroffene Unternehmen

Von den Änderungen betroffen sind Unternehmen, die Abwasser aus dem Betrieb von Feuerungsanlagen (insb. Rauchgaswäsche), der Metallbe- oder -verarbeitung sowie der Chipherstellung in ein Gewässer einleiten. Die Teile A, B und D der jeweiligen Anhänge können auch für Betriebe relevant werden, die diese Abwässer in eine öffentliche Abwasseranlage einleiten (Indirekteinleitungen). Insbesondere betroffen sind daher Unternehmen, die genehmigungsbedürftige Feuerungsanlagen (z. B. Kraftwerksbetreiber, Zementhersteller), Anlagen zur Oberflächenbehandlung (bspw. Galvanik) betreiben. Ebenfalls betroffen sind Unternehmen in der Chipherstellung.

Einzelne geplante Regelungsinhalte

Zu Anhang 47 (Feuerungsanlagen)

Da die BVT-Schlussfolgerungen zu Großfeuerungsanlagen auch die "Mitverbrennung" von Abfällen beinhalten, soll der bisher in Anhang 33 der Abwasserverordnung geregelte Teil zur Mitverbrennung in den Anhang 47 übertragen werden. Der Anhang 33 soll dann nur noch für die Abfallverbrennung gelten. Um den Abwasseranfall und die Schadstofffracht so gering wie möglich zu halten, sollen im Allgemeinen Teil B zahlreiche neue technische Anforderungen eingeführt werden, bspw. die Rückführung von Prozesswasser, betriebliche Nutzung von behandlungsbedürftigem Niederschlagswasser oder Betrieb des Rauchgaswäschers mit betriebstechnisch maximal möglicher Chloridkonzentration.





Im Teil C (Anforderungen an das Abwasser an der Einleitstelle) soll ein Grenzwert für organisch gebundenen Kohlenstoff (TOC) eingeführt und die Werte für Sulfit (10 mg/l) und Flourid (15 mg/l)halbiert werden. Bei den Anforderungen an das Abwasser vor Vermischen (Teil D) sollen die Grenzwerte teilweise verschärft und für Arsen und Thallium neu eingeführt werden. Für bestehende Anlagen sollen Übergangsbestimmungen bis zum 20. August 2021 gelten. Das BMU erwartet von den geplanten Änderungen keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand für Unternehmen, da diese die Anforderungen nach Auskunft der Vollzugsbehörden überwiegend bereits erfüllten.

Zu Anhang 40 (Metallverarbeitung)

Auf Basis des BVT-Merkblatts "Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen (STM) sollen auch im Anhang 40 erweiterte allgemeine Anforderungen (Teil B) (z. B. Optimierung der Elektrolyt-Zusammensetzung, Getrennthaltung und -behandlung von Abwasserteilströmen, Verzicht auf PFC) aufgenommen werden. In Teil C (Anforderungen an das Abwasser für die Einleitstelle) soll die Differenzierung der Grenzwerte nach den 12 Herkunftsbereichen aufgegeben werden. Der CSB Wert soll dann einheitlich beispielsweise bei 200 mg/l und der TOC-Wert bei 70 mg/l liegen. Auch der Teil D soll entsprechend umfassend überarbeitet werden.

Das BMU geht für alle Anlagen von zusätzlichen laufenden Kosten für die Überwachung von ca. 100.000 Euro aus pro Jahr.

Zu Anhang 35 (Chipherstellung)

Bisher wurden Anforderungen an das Abwasser aus der Chipherstellung im Anhang 54 (Herstellung von Halbleiterbauelementen) geregelt. Nun sollen sie in einem neuen Anhang 35 umfassen neu geregelt werden. Gegenüber dem bisherigen Anhang 54 soll der Anwendungsbereich um die Maskenherstellung erweitert werden. (HAD)

DIHK-Analyse zu Auswirkungen der Corona-Krise im Energiebereich

Die Corona-Krise hat auch Auswirkungen auf Energieversorgung, Klimabilanz und die Möglichkeit zur Einhaltung energierechtlicher Fristen. In einem neuen Papier hat der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) die wichtigsten Aspekte zusammengestellt.

Mit welchen Effekten für die Energieversorgung müssen die Unternehmen rechnen? Ist von Engpässen auszugehen, und was ist zu tun, um sie zu vermeiden? Sind bei Strom und Gas Probleme mit dem Netzbetrieb zu erwarten? Was tun die Betreiber, um diese zu verhindern? Wie

Risiken für Unternehmen identifiziert





kann Unternehmen geholfen werden, die durch die Krise aus der "Besonderen Ausgleichsregel" herausfallen und damit die volle EEG-Umlage bezahlen müssen? Antworten auf diese Fragen finden Sie hier in einer DIHK-Publikation, die laufend aktualisiert wird. (Bo)

Corona-Krise: DIHK-Veröffentlichung zu Fristen im Energie- und Umweltrecht

Für viele Unternehmen bedeuten die hohen Strompreise in Deutschland eine große Belastung. Gemindert wird sie durch Ausgleichsregelungen. Doch damit die greifen, müssen für unterschiedlichste Meldungen Fristen eingehalten werden. Ähnliches gilt für weitere Termine aus dem Umwelt- und Energiebereich, die Sie trotz der Krise nicht versäumen sollten.

Das Problem: In Corona-Zeiten stehen vielfach Mitarbeiter nicht mehr zur Verfügung; oder Prüfer dürfen das Betriebsgelände nicht mehr betreten. Wichtig daher: Nehmen Sie die Termine wahr - selbst dann, wenn die Meldung nicht vollständig ist oder Schätzungen enthält.

Der DIHK ist mit der Politik im Gespräch, um Erleichterungen zu erreichen. Immerhin ist die Versorgung mit Strom, Gas und Heizöl gesichert; darüber müssen Sie sich nicht den Kopf zerbrechen.

Welche Termine im Detail zu beachten sind, welche Konsequenzen andernfalls drohen, und ob die Behörden eventuelle Sonderregelungen treffen, haben wir hier für Sie zusammengestellt:

Wann muss die Jahresabrechnung für die KWKG-Förderung abgegeben werden; wann muss die Mengenmitteilung nach ElektroG erfolgen? Hier gibt es Antragsfristen mit fixem Datum aus dem Umwelt- und Energiebereich:

Fixe Anmeldefristen Umwelt und Energie (PDF, 154 KB)

Emissionsjahresberichte, Förderprojekte, Sachverständigenprüfungen und mehr: Welche Umwelt- und Energietermine die Unternehmen individuell im Auge behalten müssen, erfahren Sie hier:

Individuelle Fristen Umwelt und Energie (PDF, 146 KB). (Bo)

Fixe und individuelle Fristen



Zeit bis zum 30.06.2021



Corona-Krise: Eichämter großzügig bei Zählerwechsel

Ohne geeichte Zähler keine Abrechnung bei Strom, Wärme und Wasser sowie im Strombereich auch keine Abgrenzung Dritter auf dem Betriebsgelände. Nun haben die Eichämter gemeinsam erklärt, dass aufgrund der Corona-Krise in diesem Jahr anstehende Zählerwechsel bis zum 30.06.2021 verschoben werden können. Konkret werden Bußgelder und ordnungsrechtliche Maßnahmen bis dahin ausgesetzt.

Ebenso gibt es Erleichterungen beim sog. Stichprobenverfahren zur Verlängerung der Eichfrist für Messgeräte, deren Eichfrist in diesem Jahr enden würden. Das Verfahren kann nun unter bestimmten Umständen erst am 30.06.2021 abgeschlossen werden:

Fall 1: Die Verlängerung der Eichfrist wurde noch nicht beantragt. Hier ist zu beachten, dass der Antrag auf Verlängerung der Eichfrist in jedem Fall noch vor Ablauf der Eichfrist der Messgeräte gestellt werden muss.

Fall 2: Die Verlängerung der Eichfrist wurde beantragt, aber es wurden noch keine Messgeräte ausgebaut. In diesem Fall kann der Ausbau der Stichproben- und Ersatzmessgeräte verschoben werden.

Fall 3: Die Stichprobe wurde beantragt und ein Teil der Messgeräte wurde bereits ausgebaut (bzw. alle). Bereits ausgebaute Messgeräte sind innerhalb der vorgegebenen Fristen zu prüfen. Eine Prüfung eines Messgerätes nach Ablauf der Frist ist nicht zulässig. Um die Stichprobe zu komplettieren, kann jedoch der Ausbau und die Prüfung der restlichen oder zusätzlich erforderlichen Messgeräte zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Zunächst sind die bereits festgelegten Ersatzzähler zu berücksichtigen. Sofern notwendig, kann eine Nachziehung von Stichprobenzählern aus dem ursprünglichen Los erfolgen. Erforderliche Detailregelungen sind direkt mit der zuständigen Eichbehörde zu klären.

Die Verlautbarung der Eichämter finden Sie hier. (Bo)

Übertragungsnetzbetreiber zu Fristeinhaltung trotz Corona: Bescheinigungen können nachgereicht werden

Meldefristen müssen eingehalten werden Nun haben sich auch die Übertragungsnetzbetreiber zu den anstehenden Fristen bei den verschiedenen Umlagen geäußert. Zwar weisen sie darauf hin, dass die gesetzlichen Fristen zum 31. Mai und 31. Juli in jedem Fall eingehalten werden müssen. Gleichzeitig stellen sie aber klar,





dass die Bescheinigungen der Wirtschaftsprüfer für die Endabrechnungen 2019 bis zum 31. Mai bzw. 31. Juli 2021 nachgereicht werden können.

Die grundsätzliche Testierungspflicht entfällt damit nicht. Sie finden den Wortlaut der Verlautbarung der Übertragungsnetzbetreiber <u>hier</u>. (Bo)

CO2-Bepreisung: Was kostet das Klimapaket Ihr Unternehmen?

Im Rahmen des Klimapakets des Bundes wurde das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) mit einer CO2-Bepreisung für fossile Brennstoffe wie Erdgas und Diesel beschlossen. Die Preise sollen auf Grundlage eines Beschlusses des Vermittlungsausschusses für die Startphase des Emissionshandels noch kräftig angehoben werden. Der Handel soll 2021 mit einem Preis von 25 Euro je Tonne CO2 beginnen. Dieser Preis wird bis 2025 jährlich erhöht. Der eigentliche Emissionshandel beginnt 2026 mit einem Preiskorridor von 55-65 Euro pro Tonne CO2. Parallel zur Einführung der CO2-Bepreisung soll eine Reduzierung der EEG-Umlage erfolgen, diese ist aber gesetzlich noch nicht umgesetzt. Wie sich das Vorhaben in den kommenden Jahren auf die Energiekosten Ihres Unternehmens auswirkt, können Sie mit dem neuen CO2-Preisrechner der IHK-Organisation abschätzen.

Über die geplante Ausgestaltung des Brennstoffemissionshandels informiert ein Merkblatt des DIHK. Es erläutert unter anderem, wer Zertifikate kaufen muss, welche Brennstoffe unter den Zertifikatehandel fallen und wie das Verhältnis zum bereits bestehenden Europäischen Emissionshandel ist. Viele Details zur Ausgestaltung werden erst im Laufe der kommenden Monate beschlossen, daher wird das Merkblatt regelmäßig aktualisiert werden.

Den CO2-Preisrechner sowie das Merkblatt finden Sie hier. (Fl, Gol)

Bundesregierung bringt E-Mobilität im Wohneigentumsrecht auf den Weg

Das am 23. März beschlossene Wohnungseigentumsmodernisierungs-Gesetz soll es Wohnungseigentümern und Mietern erleichtern, bauliche Veränderungen für die Errichtung von Ladesäulen vorzunehmen. Einzelne Wohnungseigentümer haben jetzt Anspruch darauf, dass der Ein-

DIHK-Merkblatt und Preisrechner

Anrecht auf Ladepunkt am eigenen Stellplatz





bau einer Lademöglichkeit für E-Autos gestattet wird. Auch Mieter haben künftig einen Anspruch, dass Vermieter den Einbau einer Elektro-Ladestation ebenfalls auf eigene Kosten dulden.

Die Novellierung enthält darüber hinaus eine weitere Veränderung zur Modernisierung des Wohneigentumsrechts. Der Gesetzentwurf geht jetzt in das parlamentarische Verfahren. (tb)

Bundeskabinett beschließt Ladesäulenverpflichtung für Gebäude

Das Bundeskabinett hat am 4. März den Entwurf des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes beschlossen. Es bleibt bei der 1:1-Umsetzung. Bei Renovierungen und neuen Gewerbeimmobilien mit mehr als 10 Parklätzen müssen Eigentümer Leitungsinfrastruktur für jeden fünften Stellplatz einbauen und mindestens einen Ladepunkt errichten. Nach 2025 ist ein Ladepunkt je Nichtwohngebäude vorgeschrieben, wenn mehr als 20 Parkplätze vorhanden sind.

Selbstgenutzte Nichtwohngebäude von KMU sind vom Anwendungsbereich ausgenommen. Bei Wohngebäuden muss jeder Stellplatz mit "Leitungsinfrastruktur" ausgerüstet werden, wenn das neue oder renovierte Gebäude mehr als 10 Stellplätze hat.

Nach der Verbändeanhörung haben sich noch kleinere Änderungen ergeben, wodurch der Gesetzeszweck weiter erfüllt, aber praktische Hürden und Zusatzkosten abgebaut werden: Die einzubauende "Leitungsinfrastruktur" wird bis zum Stromzähler/Schutzelement begrenzt und muss nicht mehr bis zum Netzverknüpfungspunkt (u. U. bis zum Ortsnetztrafo) geführt werden. Zudem kann die "Leitungsinfrastruktur" auch als Leitungsführung in Form einer Kabelpritsche o. ä. ausgeführt werden, sodass jetzt nicht mehr überall Leerrohre verlegt werden müssen.

Der Gesetzentwurf geht jetzt ins parlamentarische Verfahren und wird zunächst im Bundesrat behandelt. Die geplante erste Lesung am 27. März wurde aufgrund der Fokussierung auf die Corona-Pandemie bedingten Gesetzesbeschlüsse von der Tagesordnung genommen. In den Beschlussempfehlungen hatten sich einige Ausschüsse auch für weitergehende Verpflichtungen ausgesprochen. (tb)

1:1-Umsetzung der EU-Richtlinie





Energieagentur IEA: 2020 erstmals sinkende Ölnachfrage seit 2009

Preiseinbruch auf 20 USD je Barrel bis Ende März

Die Internationale Energieagentur IEA erwartet in ihrem Ölmarkt-Bericht von Anfang März für 2020 erstmals seit 2009 eine fallende Nachfrage nach Rohöl. Der erwartete Rückgang um 0,1 Mio. Barrel pro Tag entspricht rund 0,1 Prozent der weltweiten Tagesnachfrage von 100 Mio. Barrel. Maßgeblich verantwortlich ist laut IEA der noch andauernde Nachfrageeinbruch in China in Folge der Corona-Epidemie.

In China wurde allein aufgrund der regional und zeitlich begrenzten SARS-CoV2-Epidemie ein Einbruch der Rohölnachfrage von rund 12 Prozent im ersten Quartal verzeichnet (1,8 Mio. Barrel). Da inzwischen jedoch eine durchgreifende Betroffenheit aller wichtigen Wirtschaftsräume zu verzeichnen ist, wird sich voraussichtlich keine wie von der IEA bisher prognostizierte Normalisierung der Nachfrage einstellen. Es ist im Gegenteil mit einem signifikanten Rückgang der Rohölnachfrage auch im Gesamtjahr 2020 zu rechnen.

Der Druck auf die Preise bleibt damit erhalten, zumal die Koordination der Anbieterländer nicht mehr funktioniert. Am 09.03. waren die Weltmarktpreise für Öl zwischenzeitlich um mehr als 30 Prozent eingebrochen. Nach einer kurzen Erholung gaben die Notierungen für die wichtigsten Sorten Brent und WTI nochmals deutlich nach und liegen Ende März um 20 USD – den niedrigsten Preisen seit 2002.

Hintergrund ist einerseits die nachfrageseitigen Unsicherheiten für die Weltwirtschaft angesichts der SARS-CoV2-Pandemie. Andererseits scheiterten Anfang März (angebotsseitig) die Gespräche von OPEC und Russland über eine Fördermengenkürzung zusätzlich zur bestehenden Vereinbarung. Im Gegenteil, sogar die bestehende Förderkürzung der OPEC+ von 2,1 Mio. Barrel wird Stand jetzt Ende März auslaufen.

Damit könnte Saudi-Arabien die Fördermengen wieder stark ausweiten, da es bisher die Hauptlast der Förderkürzung trägt und gleichzeitig die niedrigsten operativen Kosten hat. So könnte angesichts der schwachen Nachfrage ein neuer Preiskampf um Marktanteile drohen. Betroffen wären zunächst vor allem Produzenten mit höheren Förderkosten: die OPEC-Schwellenländer, die Nordsee-Produzenten und dann auch die Ölförderer in den USA. (tb)

Redaktion: Dr. Sebastian Bolay (Bo), Till Bullmann (tb), Moritz Hundhausen (MH), Eva Weik (EW), Hauke Dierks (HAD), Julian Schorpp (JSch), Jakob Flechtner (FI) Christian Gollnick (Gol).